

<b>Vergabenummer</b> 11_24	<b>Maßnahmenummer</b> 02
<b>Maßnahme</b> Beschaffung eines digitalen Diskussionssystems mit Videotechnik für einen Plenarsaal und einen weiteren Raum	
<b>Leistung/CPV</b> 32000000-3; 32232000-8; 48500000-3	

**Vertrag über die Lieferung eines IT-Systems****Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	7
2.1	Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung*	7
2.2	Schulung	7
2.3	Leistungen nach der Systemlieferung*	7
3	Systemumgebung* des Systems und Beistellungen*	7
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung*	8
4.1	Verkauf von Hardware	8
4.2	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (Verkauf)	10
4.2.1	Leistungsumfang und Vergütung	10
4.2.2	Abweichende Lizenzbedingungen	10
4.2.3	Bereitstellung der Standardsoftware*	10
4.3	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	11
4.3.1	Leistungsumfang	11
4.3.2	Vergütung	11
4.4	Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	11
4.4.1	Leistungsumfang	11
4.4.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	11
4.4.3	Vergütung	11
4.5	Sonstige Leistungen zur Systemlieferung*	11
4.5.1	Leistungsumfang	11
4.5.2	Vergütung	11
5	Schulung	12
5.1	Art und Umfang der Schulungen	12
5.2	Schulungsunterlagen	13
5.3	Vergütung für Schulungen und Schulungsunterlagen	13
6	Dokumentation	13
6.1	Art und Umfang der Dokumentation	13
6.2	Weitere Regelungen zur Dokumentation	14
7	Systemservice und sonstige Leistungen nach der Systemlieferung*	14
7.1	Arten von Systemserviceleistungen	14
7.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Systems (Störungsbeseitigung)	14
7.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	16
7.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	17
7.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	17
7.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	17
7.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	18
7.4.1	Vergütung	18
7.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	18

7.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	18
7.5.1	Teleservice*	18
7.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	18
7.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	18
7.6	Sonstige Leistungen nach der Systemlieferung*	19
7.6.1	Leistungsumfang	19
7.6.2	Vergütung	19
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	19
8.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	19
8.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	20
8.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	20
8.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	20
8.2.3	Während sonstiger Zeiten	20
8.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	20
8.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	21
8.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	21
8.4.2	Reisezeiten	21
8.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	21
8.6	Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis enthalten sind	21
9	Termin- und Leistungsplan	21
10	Zahlungsplan	22
11	Verantwortlicher Ansprechpartner	22
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	23
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	23
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	23
12.3	Mitteilung von Kopier- oder Nutzungssperren*	23
12.4	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB)	24
12.5	Entsorgung der Verpackung	24
13	Mitwirkung des Auftraggebers	24
14	Systemlieferung*	24
14.1	Demonstration des Systems	24
14.2	Erfüllungsort	24
14.3	Versand	24
15	Mängelhaftung (Gewährleistung)	25
15.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Systems	25
15.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	25
15.3	Mängelmeldungen	25
15.3.1	Form der Mängelmeldung	25
15.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	25
15.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline, Teleservice*	25
15.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	25
15.4.2	Servicezeiten	26
15.4.3	Hotline	26
15.5	Teleservice*	26
15.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	27
15.7	Vereinbarung zur kaufmännischen Rügepflicht, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist	27
16	Haftungsregelungen	28
16.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
16.2	Haftung bei Verzug	28
16.3	Haftung für entgangenen Gewinn	28
17	Vertragsstrafen bei Verzug	28
17.1	Verzug bei Systemlieferung* oder Teillieferung*	28
17.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	28
18	Weitere Vereinbarungen	28
18.1	Abweichende Mängelklassifizierung	28
18.2	Garantien	28
18.2.1	Auftragnehmergarantien	28

18.2.2	Herstellergarantien	29
18.3	Hinterlegung des Quellcodes*	29
18.4	Haftpflichtversicherung	29
18.5	Sicherheiten	30
18.5.1	Vorauszahlungssicherheit	30
18.5.2	Mängelhaftungssicherheit	30
18.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	30
18.7	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	30
18.8	Sonstige Vereinbarungen	30

## Vertrag über die Lieferung eines IT-Systems

Zwischen

[dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz](#)  
[Taubenstraße 10](#)  
[10117 Berlin](#)

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

[dem bezuschlagten Bieter](#)

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

#### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemlieferungsvertrages ist die Lieferung\* des nachfolgend beschriebenen Systems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer, auf der Grundlage eines Kaufvertrages und- soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice.

Für den Plenarsaal und das Länderzimmer 1 des Sekretariats der KMK in Berlin soll ein neues digitales Diskussionssystem mit 40+ Sprechstellen beschafft werden. Der Plenarsaal hat eine Größe von ca. 182 m<sup>2</sup> (16 m x 11 m). Die Höhe variiert zwischen 3 m und 6 m. Das Länderzimmer 1 hat eine Fläche von 82 m<sup>2</sup> (14 m Länge; zwischen 5,5 m und 7 m variierende Breite) und einer Höhe von ca. 3,5 m.

Das digitale Diskussionssystem muss eine hohe Klangqualität aufweisen und dazu in der Lage sein, sich den häufig wechselnden Konferenzzanforderungen sowie veränderlichen Raumlayouts flexibel anzupassen.

Das digitale Diskussionssystem soll grundsätzlich durch KMK-Mitarbeiter ohne technischen Hintergrund aufgebaut und bedient werden können. Hierbei muss die zentrale Steuerung der Anlage über ein grafisches Touch-Bedienteil erfolgen, welches individuell und nach Vorgabe der Anwender, programmiert werden muss.

Maßgebliche Leistungen sind:

- Lieferung von Hardware und Software samt vollständiger Installation, Montage und Inbetriebnahme
- Dokumentation

- Eine Vor-Ort-Schulung zur Einweisung in die Nutzung
- Support
- Wartung und Pflege

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Systembeschreibung und dem Leistungsverzeichnis (gemeinsam: Leistungsbeschreibung, Anlage Nr. 6).

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr mit dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr auf maximal vier Jahre. Der Vertrag endet spätestens nach Ablauf des vierten Vertragsjahres, ohne das es einer Kündigung bedarf.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

## 1.2 Vergütung

- Der Pauschal festpreis beträgt \_\_\_\_\_. Die einzelnen Anteile am Pauschal festpreis werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschal festpreis sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Der Pauschal festpreis beträgt \_\_\_\_\_. Die einzelnen Anteile am Pauschal festpreis werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschal festpreis sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Es wird kein Pauschal festpreis vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich ~~darüber hinaus~~ aus ~~der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr.~~ der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 6) sowie dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage Nr. 07), insbesondere dem ausgefüllten und mit dem Angebot eingereichtem Leistungsverzeichnis und dem eingereichten Preisblatt.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.  
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

<sup>1</sup> Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 7.4.1

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis \_\_\_\_\_ und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Systemlieferungsvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum-/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1.	wirt-2144_bvb_teil-b_kontrolle_sanktionen-1221_p		
2.	wirt-214-p-bvb-mindeststundenentgelt		
3.	wirt-2141-p-bvb-frauenfoerderung		
4.	wirt-2143-p-bvb-verhinderung-von-benachteiligungen		
5.	wirt-2140-p-bvb-ilo		
6.	Die Leistungsbeschreibung (Anhang 03 zu den Vergabeunterlagen)		
7.	Das Angebot des Auftragnehmers, insbesondere das eingereichte Konzept und ausgefüllte Leistungsverzeichnis und Preisblatt		
8.	Der Fragen- und Antwortenkatalog (letzter auf der Vergabeplattform hochgeladener Stand)		
9.	Die übrigen Vergabeunterlagen		

Es gelten die Anlagen Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge dieser Vertragstext, die EVB-IT Systemlieferungs-AGB, die VOL/B, Anlagen 8, 6 und 7. Die Anlagen 1 bis 5 (einschließlich) sind gleichwertige Vertragsbestandteile dieses Vertragstextes und ergänzen diesen.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.2.2, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

**1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Lieferung\* eines IT-Systems (EVB-IT Systemlieferungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung**

**1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Systemlieferungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

**2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen**

**2.1 Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung\***

- Verkauf von Hardware
- Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (Verkauf)
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (z.B. durch Aufstellung, Installation, Customizing\* und Integration\* der Hardware und Standardsoftware\*)
- Sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

**2.2 Schulung**

- Schulung

**2.3 Leistungen nach der Systemlieferung\***

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\*)
- Sonstige Leistungen [Serviceleistungen](#)

**3 Systemumgebung\* des Systems und Beistellungen\***

- Die Systemumgebung\* des Systems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage [Nr. 6 \(Leistungsbeschreibung\)](#).
- Die Beistellungen\* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beistellungen*	Art der Beistellungen* (HW, SW, IS, S) <sup>1</sup>
1	2	3

<sup>1</sup> HW = Hardware, SW = Standardsoftware\*, IS= Individualsoftware, S =Sonstige

- Die Beistellungen\* ergeben sich aus Anlage Nr. [6 Leistungsbeschreibung](#)



- S = Hardware unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften
- <sup>2</sup> Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises zu ermöglichen.

**4.2 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (Verkauf)**

**4.2.1 Leistungsumfang und Vergütung**

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung überlassen: [Der Leistungsumfang und die Vergütung ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers \(Anlage Nr. 7\).](#)

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	EXP <sup>1</sup>	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage-Nr. (Muster 3) <sup>3</sup>	Bei vereinbartem Pauschalpreis lediglich im Feld „Summe“ den Anteil am Pauschalpreis angeben <sup>4</sup>	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Summe</b>								

- 1 US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften
- 2 A = Überlassung der bei Lieferung\* aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
- 3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.2.2).
- 4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware\* an dem Pauschalpreis anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises zu ermöglichen.

**4.2.2 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 3 (s.a. Nummer 4.2.1, Spalte 7)
- Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 7.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.2.3 Bereitstellung der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.

- gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in folgender Form: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_, wie in Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers) beschrieben.

### 4.3 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

#### 4.3.1 Leistungsumfang

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

#### 4.3.2 Vergütung

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

### 4.4 Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*

#### 4.4.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (Ziffer 2.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* wie in Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers) beschrieben.

#### 4.4.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.3.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

#### 4.4.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* ist mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

### 4.5 Sonstige Leistungen zur Systemlieferung\*

#### 4.5.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemlieferung\* ergibt sich aus Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

#### 4.5.2 Vergütung

- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.

- Der Vergütungsanteil für die Leistungen beträgt \_\_\_\_\_.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**5 Schulung**

**5.1 Art und Umfang der Schulungen**

Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) <sup>1</sup>	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort <sup>2</sup>	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

1 NZ = Nutzerschulung  
 AD = Administratorenschulung  
 MP = Multiplikatoren-schulung  
 S = sonstige Schulung  
 2 Von Ziffer 2.4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichender Ort der Schulung

Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers)

**5.2 Schulungsunterlagen**

Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 5.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP <sup>1</sup>	Menge
1	2	3	4	5

- <sup>1</sup> US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Schulungsunterlage unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

Von Ziffer 2.4.2. und/oder Ziffer 2.4.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende oder zusätzliche Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**5.3 Vergütung für Schulungen und Schulungsunterlagen**

- Die in Nummer 5.1 vereinbarten Schulungen sind im Pauschalpreis enthalten.  
 Eine Vergütung für die Schulung ist gesondert nach Maßgabe von Nummer 5.1 zu zahlen.

**6 Dokumentation**

**6.1 Art und Umfang der Dokumentation**

Es wird folgende Dokumentation geschuldet:

Lfd. Nr.	Dokumentation für Systemkomponente* aus (z.B. Nummer 4.1 lfd. Nr. 2)	Art der Dokumentation	Anzahl
1	2	3	4

Art und Umfang der Dokumentation des Systems ergibt sich aus Anlage Nr. [7 \(Angebot des Auftragnehmers\)](#)

**6.2 Weitere Regelungen zur Dokumentation**

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist die Dokumentation gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB sind folgende Teile \_\_\_\_\_ der Dokumentation gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 4.6 Satz 2 und Ziffer 5.4 EVB-IT Systemlieferungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

**7 Systemservice und sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\***

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/ oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Systems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:

**7.1 Arten von Systemserviceleistungen****7.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (Störungsbeseitigung)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft\*

- des Systems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wiederherzustellen.

oder

- des Systems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten\* wiederherzustellen: \_\_\_\_\_.

oder

- folgender Systemkomponenten\* gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wiederherzustellen: \_\_\_\_\_.

oder

- gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers) wiederherzustellen.

**7.1.1.1 Störungsmeldung****7.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung**

Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen**

Die Störungsmeldung erfolgt

- an folgende Adresse: Eine vom Auftragnehmer bekannt zu gebende E-Mailadresse oder ein vom Auftragnehmer bereitzustellendes Ticketsystem.

Name/Firma:	_____
Organisationseinheit/Abteilung:	_____
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	_____
<input type="checkbox"/> Telefon:	_____
<input type="checkbox"/> Fax:	_____
<input type="checkbox"/> E-Mail:	_____
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	_____

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**7.1.1.2 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\***

- Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart (siehe Ziffer 4.1.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB):

Mängelklasse	Reaktionszeit*	Wiederherstellungszeit*
Betriebsverhindernder Mangel	am nächsten Werktag	Zwei Werktage
Betriebsbehindernder Mangel	am nächsten Werktag	Fünf Werktage
Leichter Mangel		

- Es werden für in Nummer 18.1 vereinbarte Mängelklassen folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

### 7.1.1.3 Servicezeiten, Hotline

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag		Uhrzeit				
	bis	von	bis		Uhr	
	bis	von	bis		Uhr	
An Arbeitstagen		von	09:00	bis	17:00	Uhr
An Sonntagen		von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort		von		bis		Uhr

Hierbei ist der Service in den Kernzeiten von 10:00 bis 15:00 Uhr zwingend. Die Servicezeiten für sämtliche der Service-Leistungen sollten pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) 8 Stunden betragen. Die vorbezeichneten Servicezeiten sind darüber hinaus lediglich wünschenswert, jedoch nicht zwingend.

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag		Uhrzeit			
	bis	von	bis		Uhr
	bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr
An Sonntagen		von	bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort		von	bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur telefonischen Unterstützung (Hotline) gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

### 7.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen des Systems zu vermeiden.

oder

für folgende Teile des Systems: \_\_\_\_\_ oder für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Teile davon angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen zu vermeiden.

oder

zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

**7.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich sobald verfügbar
4.2.1	2	3	4	5	6
1					

- Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).
- Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände\* gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware\* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.2.2 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände\* der jeweiligen Standardsoftware\* durch die für den neuen Programmstand\* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.2.2 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekanntgegeben werden.

**7.2 Beginn/Dauer der Systemserviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen, beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Systems
- dem Tag nach der Systemlieferung\*
- folgendem Datum \_\_\_\_\_

jeweils

- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten
- für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

**7.3 Kündigung von Systemserviceleistungen**

Abweichend von Ziffer 4.7.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).

- Ergänzend zu Ziffer 4.7.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

#### 7.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

##### 7.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschal festpreis abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschal festpreis beträgt \_\_\_\_\_ Euro<sup>2</sup>.
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das System wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 7.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

##### 7.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum \_\_\_\_\_)
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

#### 7.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

##### 7.5.1 Teleservice\*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

##### 7.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- Die Parteien vereinbaren eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

##### 7.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.6 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschal festpreis anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschal festpreises zu ermöglichen.

**7.6 Sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\***

**7.6.1 Leistungsumfang**

Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung\* ergibt sich aus Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

**7.6.2 Vergütung**

- Die sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung\* sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil für sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung\* sind mit der pauschalen Vergütung für System-serviceleistungen gemäß Nummer 7.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand**

**8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

**8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

**8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)**

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
An Arbeitstagen			von	09:00	bis	17:00 Uhr

**8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)**

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

**8.2.3 Während sonstiger Zeiten**

Wochentag			Uhrzeit			
Samstag			von		bis	Uhr
Sonntag			von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort			von		bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.5 Sätze 2 und 3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**8.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten**

**8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten**

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**8.4.2 Reisezeiten**

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. [7 \(Angebot des Auftragnehmers\)](#) vereinbart.

**8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis enthalten sind**

- Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Leistungen gemäß Nummer \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird eine Preisanpassung nach Maßgabe der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**9 Termin- und Leistungsplan**

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins TL <sup>1</sup> , SL <sup>2</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1 TL = Teillieferung\*  
 2 SL = Systemlieferung\*

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. [7 \(Angebot des Auftragnehmers\)](#).

## 10 Zahlungsplan

- Der Auftragnehmer erhält zum \_\_\_\_\_ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro Zug um Zug gegen Gewährung einer Vorauszahlungssicherheit (siehe Nummer 18.5.1).
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Leistung gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung, AZ <sup>1</sup> , TZ <sup>2</sup> , SZ <sup>3</sup>	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4

- <sup>1</sup> AZ = Abschlagszahlung  
<sup>2</sup> TZ = Teilzahlung  
<sup>3</sup> SZ = Schlusszahlung

- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 11 Verantwortlicher Ansprechpartner

	Ansprechpartner des Auftraggebers	Ansprechpartner des Auftragnehmers
	Wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben	laut Angebot.
Name		
Position		

Organisationseinheit		
Telefonnummer:		
Faxnummer		
E-Mail:		
Anschrift:		

**12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

**12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

<sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

**12.3 Mitteilung von Kopier- oder Nutzungssperren\***

- Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren\* in den Systemkomponenten\* bekannt.
- Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren\* in den Systemkomponenten\* gemäß Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**12.4 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB)**

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**12.5 Entsorgung der Verpackung**

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).

**13 Mitwirkung des Auftraggebers**

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin, Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14 Systemlieferung\***

**14.1 Demonstration des Systems**

Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 11.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB

- ergeben sich Regelungen zur Demonstration, deren Dauer und die vorzuführenen Funktionalitäten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- erstellt der Auftragnehmer die erforderlichen Testdaten zur Durchführung der Demonstration.
  - Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- erbringt der Auftragnehmer weitere Unterstützungsleistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.2 Erfüllungsort**

- Erfüllungsort (abweichend von Ziffer 12.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) \_\_\_\_\_

**14.3 Versand**

- Abweichend von Ziffer 12.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird hinsichtlich der Versand- und Verpackungskosten folgende Regelung getroffen: \_\_\_\_\_

**15 Mängelhaftung (Gewährleistung)**

**15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Systems**

- Es gilt Ziffer 13.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Anstelle der in Ziffer 13.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_-monatige Frist.

**15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen**

- Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teillieferungen\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.3 Mängelmeldungen**

**15.3.1 Form der Mängelmeldung**

Abweichend von Ziffer 10.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen**

- an folgende Adresse: [Eine vom Auftragnehmer bekannt zu gebende E-Mailadresse oder ein vom Auftragnehmer bereitzustellendes Ticketsystem.](#)

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.4 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Servicezeiten, Hotline, Teleservice\***

**15.4.1 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\***

- Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit*	Wiederherstellungszeit*
Betriebsverhindernder Mangel	am nächsten Werktag	Zwei Werktage
Betriebsbehindernder Mangel	am nächsten Werktag	Fünf Werktage
Leichter Mangel		

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

### 15.4.2 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
An Arbeitstagen			von	09:00	bis	17:00 Uhr
Sonntag			von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort			von		bis	Uhr

### 15.4.3 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
An Arbeitstagen			von	09:00	bis	17:00 Uhr
Sonntag			von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort			von		bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 15.5 Teleservice\*

Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung**

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.7 Vereinbarung zur kaufmännischen Rügepflicht, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist**

Es werden gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ von § 377 HGB abweichende Regelungen getroffen.

**16 Haftungsregelungen****16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei einem Auftragswert\* über 100.000 EURO insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes\*.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**16.2 Haftung bei Verzug**

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gelten für die Haftung für Verzug die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**16.3 Haftung für entgangenen Gewinn**

- Abweichend von Ziffer 15.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

**17 Vertragsstrafen bei Verzug****17.1 Verzug bei Systemlieferung\* oder Teillieferung\***

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teillieferungen\* gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei Verzug der Systemlieferung\* oder Teillieferung\* die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**17.2 Verzug bei Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\***

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 7.1.1.2 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* nach der Systemlieferung\* vereinbart.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

**18 Weitere Vereinbarungen****18.1 Abweichende Mängelklassifizierung**

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Mängelklassen vereinbart.

**18.2 Garantien****18.2.1 Auftragnehmergarantien**

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) vereinbarten Mängelhaftung die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt.

### 18.2.2 Herstellergarantien

Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten\* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Art der Garantie (z.B. VOS/BIS1)
1	2	3	4	5

1 VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)  
 BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers).

### 18.3 Hinterlegung des Quellcodes\*

Es wird gemäß Ziffer 16.1 EVB-IT-Systemlieferungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes\* folgender Standardsoftware\* vereinbart:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.2.1	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	 Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß
1	2	3
lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____	Anlage Nr. _____
lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____	Anlage Nr. _____
lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____	Anlage Nr. _____

### 18.4 Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 17.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird vereinbart.

**18.5 Sicherheiten****18.5.1 Vorauszahlungssicherheit**

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungssicherheit statt 100 % der Vorauszahlung \_\_\_\_\_ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100 % der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

**18.5.2 Mängelhaftungssicherheit**

- Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 18.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit: \_\_\_\_\_ % des Auftragswertes\*.

**18.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**18.7 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

**18.8 Sonstige Vereinbarungen**

- Sonstige Vereinbarungen:
- ~~Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.~~

**18.9 Einhaltung der Steuer- und Sozialgesetze**

Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichten, die arbeitschutzrechtlichen Regelungen einhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Auftragnehmer aktuelle, vollständige und prüffähige Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns zu verlangen, sofern eine Behörde oder öffentliche Stelle, diesen Nachweis anfordert und der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies schriftlich nachweist. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte.

**18.10 Sonderkündigungsrechte**

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, wenn

- a. die vollständige Inbetriebnahme samt Funktionsprüfung nicht bis zum spätestens 31.07.2024 erfolgt,

- b. sich herausstellen sollte, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen abgegeben und sich hierdurch gegenüber den Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft hat,
- c. nach Zuschlagserteilung nachweislich wettbewerbsbeschränkende Absprachen des Auftragnehmers bekannt werden,
- d. der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Vorschriften zur Geheimhaltung und Sicherheit, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dem Auftraggeber dadurch ein Schaden entstanden ist;
- e. der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Vorschriften zur Geheimhaltung und Sicherheit, fahrlässig mindestens zwei Mal während der Vertragslaufzeit verletzt;
- f. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- g. sonstige Umstände eintreten, die einen Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 AentG, § 22 LkSG oder Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 begründen würden;
- h. der Auftragnehmer gegen ein in Nummer 18.9 genanntes Gesetz verstoßen hat;

## 18.11 Ausschließlicher Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

*Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande, eine etwaige Unterzeichnung durch die Parteien dient dokumentarischen Zwecken.*